

## **Vermögenswerte oder Konstrukte als bankübliche Sicherheiten:**

- Grundstücke und Wohnungen -> Belastung von Immobilien erfolgt durch Eintragung einer Grundschuld oder Hypothek zu mindestens 80 % des Verkehrswertes, in Einzelfällen höher.
- Bürgschaften -> Der Bürge verpflichtet sich im Schadensfall gegenüber dem Kreditgeber anstelle des Kreditnehmers für die Kreditsumme plus Zinsen aufzukommen. Die Höhe hängt vom Vermögen des tauglichen Bürgen ab.
- Lebensversicherungen -> Beleihung entsprechend der Summe der bisherigen Einzahlungen abzüglich Verwaltungsaufwand, Provisionen etc., zumeist in Höhe des Rückkaufwertes.
- Bausparverträge, Festgelder, Sparbriefe -> Beleihung des angesparten Guthabens plus Zinsen.
- Festverzinsliche Wertpapiere -> Beleihung erfolgt in der Regel über 75 % des Kurswertes.
- Aktien -> Bei inländischen Standardwerten erfolgt die Beleihung in der Regel zu etwas über 50 % des Kurswertes. Bei ausländischen Wertpapieren gelten besondere individuelle Regeln.
- Sicherungsübereignung -> Sicherungsübereignete Gegenstände (z. B. Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Einrichtungen, Warenlager usw.) bleiben im Besitz, also Verfügungsgewalt des Kreditnehmers; Eigentümer wird aber der Kreditgeber.
- Forderungsabtretung -> Bank erhält die Forderungen, die der Kreditnehmer aus noch zu zahlenden Rechnungen seiner Kunden hat.

## **Banken können auch die folgenden Zusatzsicherheiten anfordern:**

- Bürgschaft des Ehepartners oder der Eltern, Bürgschaften von anderen öffentlichen Banken (Aval).
- Risikolebensversicherung, falls der Unternehmer unerwartet verstirbt (z. B. durch Unfall).
- Abschluss von Praxisversicherungen für die Risiken Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm, Glas, Vandalismus (nur im Ausnahmefall).
- Berufshaftpflichtversicherung für Beratungsfehler, Verdienstausfallversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung.